

# Auswahlentscheidungen des Dienstherrn anhand abschließender Probezeitbeurteilungen von Lehrern an öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen

Dr. Daniela Schroeder, LL.M.

*Anlässlich des Endes der laufbahnrechtlichen Probezeit erstellte dienstliche Beurteilungen von Lehrern an öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen haben im Jahr 2016 besondere Beachtung gefunden. Am 9.12.2016 war das OVG NRW erstmals mit der Frage befasst, ob und ggf. inwieweit ein Dienstherr beim Bewerbervergleich im Rahmen einer Auswahlentscheidung als Vorstufe zu einer Beförderung auf das Auswahlkriterium „abschließende Probezeitbeurteilungen“ von Lehrern zurückgreifen darf, und hat diese Frage bejaht. Dies ist Anlass genug, um sich mit dem vorliegenden Thema näher zu befassen.*

## I. Abschließende Probezeitbeurteilungen von Lehrern an öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen

Zunächst gilt es, die anlässlich des Endes der laufbahnrechtlichen Probezeit erstellten dienstlichen Beurteilungen von Lehrern an öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen näher in den Blick zu nehmen, denn nach der Entscheidung des OVG NRW vom 9.12.2016 sollen diese abschließenden Probezeitbeurteilungen unter Umständen das ausschlaggebende Auswahlkriterium beim Bewerbervergleich im Rahmen einer Auswahlentscheidung als Vorstufe zu einer Beförderung bilden können. Da sich die abschließenden Probezeitentscheidungen damit möglicherweise als „das Zünglein an der Waage“ bei solchen Auswahlentscheidungen erweisen können, ist es zuerst wichtig zu wissen, was für ein potenziell maßgebliches Auswahlkriterium mit den abschließenden Probezeitbeurteilungen von Lehrern überhaupt in Rede steht.

### 1. Laufbahn- und statusrechtliche Bedeutung

Die abschließenden Probezeitbeurteilungen haben für alle Lehrer eine weichenstellende Bedeutung sowohl in laufbahn- als auch in statusrechtlicher Hinsicht. Lehrer an öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen sind Laufbahnbewerber.<sup>1</sup> Sie erwerben die Befähigung für die Lehrerlaufbahn ihres Lehramts nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2.7.2002<sup>2</sup> bzw. 12.5.2009<sup>3</sup> (vgl. auch § 31 Laufbahnverordnung – LVO – vom 21.6.2016<sup>4</sup>). Nach dem Erwerb der Lehramtsbefähigung werden die Lehrer sodann regelmäßig in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen, sofern sie auch die übrigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen (vgl. auch § 57 Abs. 4 S. 2 Schulgesetz NRW – SchulG – vom 15.2.2005<sup>5</sup>). Mit der Begründung des Probebeamtenverhältnisses wird den Lehrern zugleich ein Amt verliehen (vgl. § 8 Abs. 3 BeamStG), und zwar das Einstiegsamt der Lehrerlaufbahn desjenigen Lehramts, für das die Lehramtsbefähigung erworben wurde.

Bei Lehrern dient das Beamtenverhältnis auf Probe der Ableistung einer Probezeit zur späteren Verwendung auf Lebenszeit

(vgl. § 4 Abs. 3 lit. a BeamStG). Die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist nach § 10 S. 1 BeamStG grundsätzlich nur zulässig, wenn sich die Lehrer in einer Probezeit von mindestens sechs Monaten bis höchstens fünf Jahren bewährt haben. Für die Festlegung der Probezeit bei Lehrern an öffentlichen Schulen in NRW sieht § 32 Abs. 1 LVO als § 10 S. 1 BeamStG konkretisierende Bestimmung vor, dass die allgemeine laufbahnrechtliche Vorschrift des § 5 LVO gilt (ausgenommen aber § 5 Abs. 5 S. 1 LVO). Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 LVO ist Probezeit diejenige Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamten für ihre Laufbahn bewähren sollen. Bei der laufbahnrechtlichen Probezeit handelt es sich ihrem Wesen nach damit um eine Bewährungsdienstzeit,<sup>6</sup> die in der Regel drei Jahre dauert (vgl. § 13 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 Landesbeamtengesetz – LBG NRW – vom 14.6.2016<sup>7</sup>; § 5 Abs. 1 S. 3 LVO).

Mindestens vor Ablauf der Probezeit sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Lehrer dienstlich zu beurteilen (vgl. § 92 Abs. 1 S. 1 LBG NRW; auch § 13 Abs. 1 S. 1 LBG NRW). § 92 Abs. 1 S. 7 LBG NRW sieht vor, dass die Laufbahnverordnungen das Nähere regeln (vgl. auch § 13 Abs. 4 LBG NRW). Dies ist in § 5 Abs. 1 S. 6 LVO geschehen. Danach werden die Lehrer während der Regelprobezeit zweimal dienstlich beurteilt, wobei die erste Beurteilung nach zwölf Monaten und die zweite Beurteilung zum Ende der Probezeit erfolgt. Nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 S. 6 LVO bilden beide Beurteilungen die Grundlage für die Entscheidung des Dienstherrn über die Bewährung eines Lehrers während der Probezeit. Allerdings ergibt sich aus der Zusammenschau mit § 5 Abs. 1 S. 7 LVO, dass die zweite Beurteilung die maßgebliche Entscheidungsgrundlage bildet. In dieser Beurteilung wird nämlich festgestellt, ob sich der Lehrer in vollem Umfang bewährt hat.

Die Feststellung der Bewährung in vollem Umfang markiert das Ende der laufbahnrechtlichen Probezeit. Sofern auch die übrigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden, wird das Probebeamtenverhältnis der Lehrer sodann in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt. Umgekehrt, d. h. bei Nichtfeststellung der Bewährung, werden die Lehrer aus dem Beamtenverhältnis entlassen.<sup>8</sup> Diese Entscheidung steht nicht im Ermessen des Dienstherrn.<sup>9</sup>

- 1) Vgl. z. B. *Taddy/Rescher*, Laufbahnrecht NRW, Teil B, Kommentar LVO i.d.F. bis Juni 2016, § 49 (Juni 2015) Anm. II. und III., § 50 (Juni 2015) Anm. I. ff.
- 2) GV. NRW S. 325 mit Änderungen.
- 3) GV. NRW S. 308 mit Änderungen.
- 4) GV. NRW S. 461.
- 5) GV. NRW S. 102 mit Änderungen.
- 6) Vgl. z. B. *Taddy/Rescher* (Fn. 1), § 9 (März 2016) Anm. II. 1.
- 7) Vgl. GV. NRW S. 310, ber. S. 642 mit Änderung.
- 8) Vgl. z. B. *Brockhaus*, in: Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, § 23 BeamStG (September 2016) Rn. 155.
- 9) Vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 31.5.1990 – 2 C 35/88 – juris, Rn. 23.